

RS OGH 2004/10/20 8ObA88/04f, 9ObA103/05w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.2004

Norm

AVRAG §7

Rechtssatz

Da Arbeitgeber, die keine Niederlassung in Österreich haben, den österreichischen Kollektivverträgen nicht unterworfen sind, wäre ohne Regelung des § 7 AVRAG bei einer ständigen Beschäftigung in Österreich zwar die Anwendung österreichischer Arbeitsbedingungen, die auf Gesetz beruhen, gesichert, nicht jedoch die kollektivvertraglichen Regelungen. Um die Gefahr eines Sozialdumpings hintanzuhalten, wird daher ein zwingender Anspruch des Arbeitnehmers eines ausländischen Arbeitgebers auf jenes gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt normiert, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 88/04f
Entscheidungstext OGH 20.10.2004 8 ObA 88/04f
Veröff: SZ 2004/152
- 9 ObA 103/05w
Entscheidungstext OGH 12.07.2006 9 ObA 103/05w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119677

Dokumentnummer

JJR_20041020_OGH0002_008OBA00088_04F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at